

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 16. März 1935*).

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 3, 10 des Reichsnährstandesgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom ^{14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783)} ~~16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999)~~ wird wie folgt geändert:

Im § 68 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „beim Verkauf von inländischer Futtergerste oder inländischem Hafer an Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaften“ eingefügt:

„oder Schrotmühlen“.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Bose

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 19. März 1935.

Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 18. März 1935.

Auf Grund des § 6 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Artikel 1

Folgende Aufgaben gehen, soweit sie bisher den obersten Landesjustizbehörden übertragen waren, auf die obersten Landesbehörden der inneren Verwaltung über:

1. Die Verwaltungsgeschäfte in Personenstandsangelegenheiten;
2. die öffentlich-rechtlichen Namensänderungen;
3. die Verwaltungsgeschäfte in Vereins- und Stiftungssachen mit Ausnahme
 - a) der Familienstiftungen,
 - b) der Stiftungen, die mit einem Hausvermögen, Familienfideikommiss oder einem sonstigen gebundenen Vermögen (Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zusammenhängen oder aus Anlaß der Auflösung dieser Vermögen errichtet sind,
 - c) solcher Stiftungen, deren Zwecke der Justizverwaltung oder ihren Beamten, Angestellten oder Arbeitern dienen.

Artikel 2

Ferner geht die Verfügung über als erblos festgestellte Nachlassmassen, soweit sie bisher Landesjustizbehörden übertragen war, auf die Landesregierungen oder die von ihnen zu bestimmenden Stellen über.

Artikel 3

(1) Die Angelegenheiten, die die Verwaltungsgerichte betreffen, gehen, soweit sie bisher den obersten Landesjustizbehörden übertragen waren, auf die obersten Landesbehörden der inneren Verwaltung über.

(2) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die Fideikommiss- und Fideikommissauflösungsbehörden oder die Miet- und Pachteinigungsämter betreffen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Justizbehörden.

Artikel 4

Die Seeämter und Standesämter bleiben, auch soweit sie gegenwärtig Justizbehörden sind, Landesbehörden.

Artikel 5

Die Verwaltungsgeschäfte gemäß § 16 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1920 (Gesetzsamml. d. Fr. u. Hansest. Hamb. I S. 151) gehen auf den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über.

Artikel 6

Folgende Aufgaben der bisherigen Landesjustizverwaltung Mecklenburg gehen auf das Mecklenburgische Staatsministerium über:

1. die Lehnssachen und Angelegenheiten der allodifizierten Lehnsgüter, soweit es sich dabei um die Wahrnehmung lehnherrlicher Rechte des Landes Mecklenburg handelt;
2. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979).

Artikel 7

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Verordnung Zweifelsfragen, so entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbehörden der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Artikel 8

Die Landesregierungen werden ermächtigt, den Wortlaut der Landesgesetze und -verordnungen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Im Vertretung

Dr. Schlegelberger